

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
in Verbindung mit §§ 1 bis 15 BauNVO) :

In dem in der Planzeichnung festgesetzten GE - Gebiet sind die Ausnahmen des § 8 Abs. 3 Ziffer 1 BauNVO gem. § 1 Abs. 5 BauNVO allgemein zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBauG):

In dem in der Planzeichnung festgesetzten MI - Gebiet an der Ostgrenze des Plangebietes kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um 1 Vollgeschosß im Hangbereich zugelassen werden, wenn die Geschosßflächenzahl nicht überschritten wird(§ 17 Abs. 5 BauNVO).

3. Sichtwinkel (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 BBauG):

In den in der Planzeichnung eingetragenen Sichtwinkeln sind Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig. Einfriedigungen, Hecken, Bäume und Strauchwerk dürfen eine Höhe von 0,70 m, gemessen von Fahrbahnoberkante, nicht überschreiten.

4. Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen:

Dachneigung 0 bis 38°.